

BGH: Keine Privilegierung der VOB/B bei Verwendung gegenüber Verbrauchern

Der BGH hatte es mit Urteil vom 16.12.1982 (VII ZR 92/82, BGHZ 86, 135) als verfehlt angesehen, bei einem Vertrag, in dem die VOB/B gegenüber einem Bauhandwerker verwendet wird, einzelne Bestimmungen dieses Klauselwerks einer Inhaltskontrolle - also auf Vereinbarkeit mit dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - zu unterziehen. Dies war vom BGH damit begründet worden, dass die VOB/B nicht den Vorteil nur einer Vertragsseite verfolge und einen auf die Besonderheiten des Bauvertragsrechts abgestimmten, im Ganzen einigermaßen ausgewogenen Ausgleich der beteiligten Interessen enthalte.

Im vorliegenden Fall geht es um eine Unterlassungsklage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände gegen den Verfasser der VOB/B, den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA). Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte empfehle, auch gegenüber Verbrauchern, das als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizierende Regelwerk der VOB/B für den rechtsgeschäftlichen Verkehr. Bei Verwendung gegenüber Verbrauchern seien 24 näher bezeichnete Klauseln dieses Regelwerks gemäß §§ 307 bis 309 BGB unwirksam. Der Beklagte sei daher verpflichtet, die Empfehlung dieser Klauseln im Verkehr mit Verbrauchern für Werk- und Werklieferungsverträge zu unterlassen und seine bereits erfolgte Empfehlung zu widerrufen.

Das LG Berlin und das Kammergericht wiesen die Klage ab. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen. Er hat dies wie folgt begründet:

Die einzelnen Klauseln der VOB/B unterlägen bei einer Verwendung gegenüber Verbrauchern einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff BGB. Die auf richterliche Fortbildung gegründete sogenannte Privilegierung der VOB/B sei bei Verwendung gegenüber Verbrauchern nicht gerechtfertigt. Denn ein maßgeblicher Gesichtspunkt für diese Privilegierung sei der Umstand, dass die VOB/B vom Beklagten unter Mitwirkung der Auftragnehmer- und der Auftraggeberseite erarbeitet werde und daher beide Seiten die Möglichkeit hätten, ihre jeweiligen Interessen zu vertreten und ihnen Geltung zu verschaffen. Dies treffe für die in aller Regel geschäftlich nicht erfahrenen und damit besonders schutzbedürftigen Verbraucher nicht zu. Verbraucherverbände seien von einer ordentlichen Mitgliedschaft im DVA ausgeschlossen. Die spezifischen Interessen der Verbraucher würden auch nicht in hinreichendem Maße von den im DVA für die Auftraggeberseite tätigen Institutionen, insbesondere der öffentlichen Hand, vertreten.

Eine Entscheidung zu den beanstandeten Klauseln selbst hat der BGH nicht getroffen. Insoweit sei seiner Auffassung nach eine umfassende Würdigung vorzunehmen, in die insbesondere die typischen Interessen der Vertragsparteien und die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise einzubeziehen seien. Dazu fehle es bisher an ausreichenden Feststellungen der Vorinstanzen.

BGH - Urteil vom 24.07.2008 - VII ZR 55/07